

BE: NEUHOFER

Nr... der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15.Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Dr. Schöchgl, Neuhofer, Schnitzhofer und Fuchs betreffend eine Novellierung des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes.

Mit dem Salzburger Einforstungsrechtegesetz werden u.a. Holzungs- und Bezugsrechte von Holz, Weiderechte auf fremden Grund und Boden und anderweitige Feldservitute, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist, geregelt.

Der in § 8 Abs 1 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes (SERG) geregelte und im Zuge einer 2007 durchgeführten Gesetzesnovellierung von 1:2 auf 1:1,79 angepasste Umrechnungsfaktor, der die Anrechnung von höherwertigem Holz auf das urkundliche Brennholzsortiment regelt, kommt nach dem Wortlaut des Gesetzestextes nur vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zur Anwendung. Das eröffnet den Verpflichteten in Salzburg die Möglichkeit, weiterhin an den in alten Übereinkommen vereinbarten und nicht mehr zeitgemäßen höheren Umrechnungsfaktoren, zum Nachteil der in Salzburg Eingeforsteten festzuhalten, wodurch diese gegenüber den Einforstungsberechtigten anderer Bundesländer wie bspw. Oö. und Stmk schlechter gestellt sind. Die durch den Passus in § 8 Abs 1 SERG geschaffene Möglichkeit, bestimmte Gruppen von Eingeforsteten schlechter zu stellen, kann auch nicht im Sinne der 2007 durchgeführten Novellierung sein, die eine Gleichstellung bezweckt (wie auch aus den erläuternden Bemerkungen zur Vorlage der Landesregierung hervorgeht).

Um derzeit bestehende sachlich ungerechtfertigte Schlechterstellungen der Salzburger Berechtigten zu beseitigen und zukünftige Ungleichbehandlungen zu unterbinden wäre es sinnvoll, den § 8 Abs 1 SERG im Zuge einer Novellierung entsprechend anzupassen.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Novelle des Einforstungsrechtegesetzes im Sinne der Präambel vorzulegen.
2. Der Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 2. Oktober 2017